

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND
ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT DÜSSELDORF

- Der Dekan -

FISCHERSTR. 110 , 4.6.1987
4000 DÜSSELDORF 30
FERNRUF: 48 40 38/39

An den
Präsidenten des
Landtages von Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Ständehausstraße 1

4000 Düsseldorf 1

durch Boten



Betrifft: Entwurf des Kunsthochschulgesetzes, Az I 1 G

Bezug: Schreiben vom 1.4.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie gewünscht übersende ich Ihnen 150 Exemplare der Stellungnahme des Robert-Schumann-Instituts zum vorgelegten Entwurf, die aktuell geblieben ist, weil sich die neuerliche Fassung des Entwurfs in dem dort angesprochenen Paragraphen nicht verändert hat.

Ich überreiche weiterhin 150 Exemplare meines am 25. Juni im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor dem Landtag zu haltenden Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen

(Kirchmeyer)

Anlagen

**Betrifft Entwurf Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
hier: Anhörungsverfahren vor dem Landtag 25. Juni 1987**

Die Stellungnahme des Robert-Schumann-Instituts, die in einer 16-seitigen Druckschrift vorliegt und sich ausschließlich auf die in § 1 vorgesehene Standortbestimmung bezieht, ist weder Sonder- noch Minderheitenvotum, sondern Bestandteil der Stellungnahme des Gesamtsenats der Musikhochschule Rheinland, der die Verselbständigung des Robert-Schumann-Instituts zur autonomen Musikhochschule stimmeneinheitlich befürwortet und lediglich die Begründung dafür dem Institut überlassen hat. Aus diesem Grunde ist die Stellungnahme des Robert-Schumann-Instituts mit der Stellungnahme des Senats der Musikhochschule Rheinland identisch. Dies gilt auch in Bezug auf die neuralgische Problematik der Kanzlerversfassung.

Obwohl wir wissen, daß sich die angeregte Überprüfung der Verselbständigung in der Diskussion befindet, müssen wir angesichts der jetzigen Fassung des Paragraphen 1 darauf hinweisen, daß von dem Sonderstatus für das Institut, der im Jahre 1972 im Vertrag zwischen dem Land und der Stadt für den Fall der künftigen gesetzlichen Regelung des Kunsthochschulbereichs festgeschrieben worden war (u. a. eigene Leitung, eigene Verwaltung, eigenes Berufungsrecht, eigenes Kuratorium, eigene Delegiertenentsendung in die Hochschulgremien zur hinreichenden Sicherstellung der eigenen Interessen) so gut wie nichts mehr übrig geblieben ist und die jetzigen Bestimmungen noch hinter den Entwurf von 1981 zurückfallen, der immerhin der Düsseldorfer Hochschule das Prorektorat und eine Fachbereichsstruktur sicherte, mit der die faktische Gleichstellung mit den Musikhochschulen von Detmold, Essen und Köln ausgesprochen wurde. In der jetzigen Fassung des Gesetzes klingt das so, als sei Düsseldorf nichts anderes als ein anhängselartiges Außeninstitut ohne sonderliche Bedeutung, Gewicht und eigenes Profil. Wir unterstellen nicht einmal, daß dies beabsichtigt ist, aber wir müssen das so sagen, weil ein Gesetzesentwurf zur Diskussion steht, dessen § 1 zur Zeit genau diesen Eindruck erweckt.

Aber Düsseldorf ist kein Außeninstitut. Düsseldorf bildet mit seinen knapp 900 Studenten die zweitgrößte Musikhochschule Nordrhein-Westfalens, die drittgrößte - möglicherweise inzwischen auch hier die zweitgrößte - aller westdeutschen Musikhochschulen zwischen Hamburg und München. Das ist ein Faktum. Düsseldorf ist nicht nur seit anderthalb Jahrzehnten längst voll ausgebaute Musikhochschule, sondern bietet darüber hinaus unikale Studiengänge an, die es als Hochschulstandort weit über das Land Nordrhein-Westfalen hinaus zu einem bundesrepublikanischen Ausbildungszentrum gemacht haben. Was den Ton-Bild-Medien-Bereich angeht, ist Düsseldorf über alle Theorien, Pläne und Hoffnungen hinaus heute das einzige wirklich arbeitstfähige, in den Wirtschaftsprozess der Bundesrepublik unverzichtbar eingegliederte akademische Ausbildungszentrum, dessen Erhalt und Förderung im substantiellen Interesse des Landes liegt.

Genau hier aber ist der entscheidende Punkt. Die imponierende Größe Düsseldorfs mit einem von Semester zu Semester immer noch größer werdenden Zulauf – für das kommende Winter-Semester bspw. beinahe eben so viele Bewerber wie zur Zeit Studierende – ist doch schließlich nur die Folge seiner strukturellen Andersartigkeit. Es sind doch nicht primär die Zahlen, auf die wir verweisen; aber Zahlen haben doch immer auch strukturelle Gründe, die die Zahlen überhaupt erst möglich machen. Düsseldorf hat eben vor über 30 Jahren mit der Einrichtung der tontechnischen Abteilung die Musikmedienarbeit für sich entdeckt, gepflegt und in steten Studienreformen bis zum heutigen Standard ausgebaut und in die anderen Ausbildungsbereiche ausstrahlen lassen: und dies ist der Hauptgrund für seine künstlerische Aktualität und Attraktivität für zahllose Studierwillige, weil Düsseldorf einen sonst in der Bundesrepublik nicht mehr vorhandenen eigenen Musikhochschultypus entwickelt hat. Und genau wegen dieser prinzipiellen strukturellen Andersartigkeit, die noch dazu einem der drängendsten künstlerischen Anliegen der Gegenwart entspricht, sorgen wir uns um die Autonomie, weil ein Verbund dann zu nichts führen kann, wenn die in ihm zusammengefaßten Partner prinzipiell andere strukturelle Vorgaben und damit Kunstansichten haben und eine Institution dann selbständig sein sollte, wenn sie ihren Auftrag besser autonom als im Verbund erfüllen und dem kulturellen Fortschritt und damit den Menschen in diesem Lande dienen kann.

Wenn der Senat der Musikhochschule Rheinland jetzt erneut die Verselbständigung Düsseldorfs unterstützt, so haben hier Fachleute realpolitische Konsequenzen aus der Erfahrung des Faktischen gezogen: daß nämlich mit dieser Lösung auch die anderen Institute der Verbände besser befriedigt werden können, weil sie in ihrer einheitlich zugeschnittenen Originalität bestärkt werden.

Die Forderung Düsseldorfs nach Autonomie ist keine Forderung aus lokalpolitischem Egoismus. Sie resultiert vielmehr aus der festen Überzeugung, daß der Düsseldorfer Weg in die künstlerische Medienwelt noch viel konsequenter fortgeschritten werden muß, aber zum Nachteil aller Beteiligten einschließlich des Landes selbst so nicht fortgegangen werden kann, wenn Düsseldorf noch dazu ohne ausreichende Sicherstellung seiner ureigensten Interessen in einen Verbund eingezwängt wird, der natürlicherweise ganz andere Positionen schwerpunktmäßig vertritt.

Das jetzt anstehende Kunstschulgesetz bietet die Möglichkeit, mit der Verselbständigung Düsseldorfs und der damit erfolgenden Bestätigung der Richtigkeit unseres Weges in eine Art Technische Musikhochschule den noch vorhandenen Vorsprung Nordrhein-Westfalens auf dem Gebiete praxisbezogener, künstlerisch-musikalischer Medienpädagogik nicht nur zu halten, sondern weiter auszubauen, wobei uns der weithin sichtbare und keineswegs alltägliche Erfolg der letzten anderthalb Jahrzehnte zu unserem Vorbringen ermutigt – ein Erfolg, der ja gleichzeitig auch ein Beweis für die kulturelle Leistungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

(gez. Kirchmeyer, Dekan)

1075/ci

STELLUNGNAHME

des

ROBERT-SCHUMANN-INSTITUTS DÜSSELDORF

zum

neuen Entwurf des

Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen / Stand März 1986

Düsseldorf, Mitte Juli 1986

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. Allgemeines	3
2. Veränderte Situation	3
I. DAS ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT – ZAHLEN UND FAKTEN	3
1. Quantitäten	3
2. Zugänge	4
3. Qualifikationen	5
4. Forschung	6
II. DAS ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT ALS EIGENER HOCHSCHULTYP	6
1. Vorwort	6
2. Die Abteilung Ton und Bild	6
3. Musikdienst	7
4. Maßstäbe	8
5. Regionalvorstellungen	8
6. Markt und Folgerungen	9
III. DÜSSELDORF IM VERBUND – NÜTZLICH ODER NICHT	10
1. Vorwort	10
2. Unverträglichkeit der Standpunkte	10
3. Außeninstitut	11
IV. KOSTEN	11
1. Grundsätzliches	11
2. Lehrkörper	11
3. Sächliche Kosten	12
4. Verwaltung	12
a) Soll	12
b) Ist	13
c) Realitäten	13
5. Fazit	14
V. KANZLERVERFASSUNG	14
1. Vergleiche	14
2. Juristisches	15
3. Mitbestimmung im Rektorat	15
4. Schlußfolgerung	15
VI. EINZELHEITEN	16
NACHWORT:	
Senat der Musikhochschule Rheinland für die Verselbständigung Düsseldorfs	16

VORWORT

1. Allgemeines

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine verbindliche Stellungnahme zum vorliegenden neuen Entwurf eines Kunsthochschulgesetzes nicht abgegeben werden, weil die für die Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere für das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf neuralgischen Punkte unbehandelt geblieben sind. Dazu gehören unter anderem die Standortfrage, die Namensgebung und der Minderheitenschutz. Insofern könnte man sich auf die Anerkennung dessen, was schon im November 1981 mit der Stellungnahme Düsseldorfs anerkannt worden ist, und einer Diskussion der Kanzlerverfassung für Musikhochschulen beschränken, wäre nicht in den letzten Jahren der Eindruck entstanden, als habe man vor den ständigen Auseinandersetzungen um die Anstalten der bildenden Kunst die mindestens ebenso problematische Situation der nordrhein-westfälischen Musikhochschulen aus den Augen verloren.

2. Veränderte Situation

Jedenfalls haben sich die Voraussetzungen einer heutigen Düsseldorfer Stellungnahme gegenüber denen von 1981 grundlegend verändert, seitdem die vom Landtag eingesetzte Strukturkommission (ohnein auftragsgemäß nur mit bildender Kunst befaßt) in Sachen Kunstausbildung Münster eine Vorgabe gemacht hat, die die Errichtung einer selbständigen Kunstakademie Münster zulassen würde. Nach unserer festen Überzeugung kann eine solche Entscheidung nicht ohne Folgen für das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf bleiben. Es geht dabei zunächst nicht einmal um die Frage einer Neugründung oder nicht, sondern schlicht um die Abfrage, ob eine Institution von der Größe und dem Gewicht Düsseldorfs seine Aufgaben nicht besser autonom als im Verbund erfüllen kann, wenn dies für die aus Düsseldorfer Sicht relativ kleine Einrichtung in Münster bejaht wird. Weil hier die Relationen nicht mehr zu stimmen scheinen, in weiten Kreisen darüber hinaus offensichtlich auch nicht einmal gewußt sind, sollen zunächst einige Zahlen und Fakten verdeutlichen, um welche Größenordnung es sich beim Robert-Schumann-Institut handelt.

I. DAS ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT – ZAHLEN UND FAKTEN

1. Quantitäten

Das Robert-Schumann-Institut bewirbt sich mit der Musikhochschule Hamburg um die Ehre, zweitgrößte Musikhochschule Westdeutschlands zu sein. Zum Beweis mögen die vom Deutschen Akademischen Austausch-Dienst im Jahre 1984 veröffentlichten Zahlen (Dokumente und Materialien Band 5: Die Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn) dienen. Denen zufolge stellt sich die westdeutsche Musikhochschullandschaft (außer West-Berlin) statistisch so dar:

<i>Ausbildungsort</i>	<i>Stud.</i>	<i>Doz.</i>	<i>Ausbildungsort</i>	<i>Stud.</i>	<i>Doz.</i>
1. Köln	1389	214	12. Karlsruhe	417	102
2. Hamburg	839	229	13. Trossingen	414	95
3. Düsseldorf	837	165	14. Würzburg	406	122
4. Stuttgart	804	212	15. Lübeck	361	132
5. München	801	187	16. Aachen	328	65
6. Detmold	796	100	17. Münster	322	57
7. Hannover	771	206	18. Dortmund	318	86
8. Frankfurt	658	185	19. Wuppertal	279	55
9. Essen	620	135	20. Saarbrücken	278	85
10. Freiburg	571	135	21. Duisburg	170	32
11. Heidelberg/Mannheim	542	138			

Diese Statistik zeigt, daß die Musikhochschule von Düsseldorf, das Robert-Schumann-Institut, größer ist als Musikhochschulen wie München, Hannover oder Stuttgart, größer ist als die Musikhochschule Essen samt Außeninstitut und größer als die Musikhochschulen Würzburg und Karlsruhe oder Saarbrücken und Heidelberg-Mannheim zusammengenommen.

Inzwischen ist die Zahl der Studierenden (bei extrem hoher Nichtbestehensquoten und Sperren ganzer Ausbildungszweige für die Aufnahmeprüfung) vom 837 auf 872 gestiegen.

Und trotz dieser für sich selbst sprechenden Zahlen und des Gewichtes, das sich das Institut im internationalen Ansehen im letzten Jahrzehnt zunehmend zu verschaffen gewußt hat, soll ihm auch weiterhin seine autonome Vertretung vor dem Land und der Öffentlichkeit, Sitz im Rektorat und in der Rektorenkonferenz, Unmittelbarkeit in allen Verhandlungen verwehrt werden?

2. Zugänge

Der starke Andrang an das Robert-Schumann-Institut hat die Institutsleitung schon seit vielen Jahren vor schier unlösbare Aufgaben gestellt. Da die 1974 vom Institut prozentual für die Lehrbeauftragtenbesoldung eingebrachten Geldmittel zu einem nicht geringen Teil von der Gesamthochschule Rheinland für andere als für Düsseldorfer Zwecke verbraucht wurden, waren angesichts des unverhältnismäßig großen Zustroms Studierwilliger immer drastischere Aufnahmeprüfungen und schließlich streckenweise die Sperrung ganzer Unterrichtszweige für die Aufnahmeprüfung die Folge. Vor dem Kuratorium des Robert-Schumann-Instituts mußte der Dekan bei Gelegenheit der Sitzung vom 7. Juli 1983 darauf hinweisen, daß sich in bestimmten, kontrollierbaren Bereichen, etwa in den Prüfungen zum Musiklehrerseminar, das Verhältnis von bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen im Vergleich Köln mit Düsseldorf geradezu auf den Kopf gestellt habe: aus dem von der Musikhochschule Köln veröffentlichten Zahlenmaterial (s. Journal der Musikhochschule Köln, II. Jg., SS 83, Nr. 1, S. 5a, Rubrik „Notiert“) geht hervor, daß im angesprochenen Semester 87 % der Bewerber in Köln, aber nur 36 % der Bewerber in Düsseldorf die Aufnahmeprüfung bestanden. Dabei kann Düsseldorf im Verhältnis von Dozenten und Studenten auf die stärkste Auslastungseffizienz der eingesetzten Personalstruktur im Vergleich mit anderen nordrhein-westfälischen Musikhochschulen verweisen. Auch dies führt die oben herangezogene Statistik des Akademischen Austausch-Dienstes eindrucksvoll vor Augen.

3. Qualifikationen

Da man sich verständlicherweise sehr schwer tut, die eigenen Verdienste und Leistungen zu rühmen und herauszustellen, sei auf verschiedene Artikel und Rundfunksendungen verwiesen, die in den letzten Jahren, vor allem in Verbindung mit unserem fünfzigjährigen *städtischen* Jubiläum (das Institut ist über achtzig Jahre alt) erschienen. So schrieb Matthias Schwarzer in einem Aufsatz u. a. folgendes:

Mit der Berufung von Günther Becker auf den ersten deutschen Lehrstuhl für Komposition und Live-Electronic wurde Düsseldorf zum überlaufenen Zentrum für Avantgardekomponisten; gleichzeitig damit setzte eine neue marktorientierte Dynamik ein, die dem Institut ständig wachsendes Ansehen brachte. Den Ansprüchen des Marktes gemäß wurde die Toningenieur-Ausbildung in Verbindung mit der Fachhochschule in einen Ausbildungsgang für Ton- und Bild-Ingenieure umgewandelt und damit hochaktuell gehalten. Es gelang, die ehemaligen Sonderlehraufträge in fest institutionalisierte Hochschulklassen (Meisterklassen) umzuwandeln. Die hochangesehene Evangelische Landeskirchenmusikschule wurde als eigene Abteilung des Instituts übernommen. Der lange geplante Neubau kam zustande, gefolgt von einem noch größeren Erweiterungskomplex für die theoretischen Fächer. Eine Zentralbibliothek (heutiger Stand: rd. 60.000 Bindeeinheiten) mit eigenen Räumen wurde eingerichtet. Im Jahre 1976 kam es zum sogenannten Bundeswehrvertrag: Düsseldorf übernahm in Kooperation mit dem Ausbildungsmusikchorps in Hilden die künstlerische Gesamtverantwortung für die Ausbildung aller deutschen Bundeswehrmusiker. Düsseldorf bildete damit die zahlenmäßig größte Bläserabteilung, die es überhaupt jemals in der deutschen Konservatoriums- und Musikhochschulgeschichte gegeben hat. Es kam zu zahlreichen weiteren Verträgen, Stiftungen und Kooperationen, die das Institut vor allem auch finanziell absicherten. Zur schon erwähnten „Gesellschaft der Freunde und Förderer“ trat Ende der siebziger Jahre der „Verein zur Schulung und Förderung des Nachwuchses im Musikwesen“, Anfang der achtziger Jahre die „Horbach-Stiftung“, Mitte der achtziger Jahre der Verein „Glockenspiel- und Instrumentenstiftung“. Mit Hilfe dieser Stiftungsmittel konnten nicht nur die praktische Arbeit spürbar gefördert, sondern auch ein Instrumentenbau-Museum und eine mittelalterliche Faksimile-Codices-Sammlung grundgelegt, zahlreiche musikdidaktische Hilfsmittel und mehrere Kunstwerke erworben werden. Ein Vertrag mit der Stadt Neuss und den beiden christlichen Konfessionen ordnete die nach 1972 gefährdete Weiterführung der Hochschulkirchenmusikwoche in Neuss, die jetzt endgültig finanziell abgesichert wurde und sich von Jahr zu Jahr erweiterte. Hinzu trat bald als Sonderveranstaltung jeweils zum Beginn des Winter-Semesters ein Kurs für Kirchenmusiker, der sich „Theologische Hochschultage“ nennt und zu dem die renommiertesten Sachverständigen gerade auch auf nichttheologischen Gebieten zu hören sind.

Hier wäre aber noch vieles nachzutragen: die eigene Schallplattenreihe *Düsseldorfer Hochschulkonzerte* bspw., oder die Meisterkurse auf der Museumsinsel Hombroich, die zahlreichen jährlichen Hochschulpreise vom Carl-Schreuer-Preis über die Förderpreise bis zum mit DM 15.000.– bestückten Storm-Preis, die semesterweise Arbeitswochen-Kooperation mit der ARD, die Kunstausstellungen (über fünfzig in zehn Jahren), zahlreiche Schätze, angefangen von der kostbaren vollständigen Handschriftensammlung der Briefe Max Bruchs an Beckerath bis zum Bestand von neun alten Geigen mit einem Schätzwert von über einer Million Mark. Im nächsten Jahr gründet die Hochschule ihr eigenes musikwissenschaftliches Jahrbuch, beginnen die Fortbildungskurse für im Beruf stehende Ton- und Bild-Ingenieure in Verbindung mit dem neuen Technologie-Zentrum von Zons.

4. F o r s c h u n g

Das Robert-Schumann-Institut ist die erste nordrhein-westfälische Musikhochschule gewesen, die ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben in Angriff nahm und damit die Möglichkeit und Nützlichkeit solcher Maßnahmen bestätigte. Es handelte sich um ein Forschungsprojekt zur Stummfilmmusik, dessen gute Beendigung Aufsehen bis in die Vereinigten Staaten erregte. Sowohl die Tatsache dieses Projektes wie das Projekt selber bestätigen, daß am Institut systematische und sinnvolle Musikforschung betrieben wird, die außerdem eng mit dem Selbstverständnis des Instituts korrespondiert. Inzwischen werden am Institut weitere Projekte dieser Art abgewickelt: die großräumige Kirchenmusik-Dokumentation ARS GREGORIANA, mit der überlieferte Singweisen um Düsseldorf festgehalten werden und das zur Hälfte abgeschlossen ist, ein spezielles Klarinettenprojekt, das im Herbst als aufwendiges Experiment abgewickelt wird, sowie eine über mehrere Jahre hinlaufende Felduntersuchung zur Musiker-Straßennamensforschung.

Außerdem bereitet das Institut ein eigenes Jahrbuch für Musikwissenschaft vor, das ab 1987 mit Fördermitteln erscheinen wird und in dem u. a. der aus über 120 Briefen bestehende Schriftverkehr Max Bruchs an Beckerath veröffentlicht werden soll. Der Briefwechsel wurde von Förderern für das Institut erworben.

II. DAS ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT ALS EIGENER HOCHSCHULTYP

1. V o r w o r t

Das Robert-Schumann-Institut hat immer für sich in Anspruch genommen, entsprechend seinem eigenen Selbstverständnis von der Bedeutung einer Musikhochschule nicht nur als Ausbildungs- und Dienstleistungsstätte, sondern auch als Kulturmittelpunkt einander begegnender und suchender künstlerischer Kräfte, einen anderen Weg gegangen zu sein als die übrigen, insbesondere nordrhein-westfälischen Musikhochschulen. Der Aufstieg des Robert-Schumann-Instituts zu einer der unbestritten führenden Musikhochschulen der Bundesrepublik hat ja tiefere Gründe als bloß die Studentenzahsentwicklung und läßt sich auch nicht mit belanglosen oder gar beleidigenden Unterstellungen und Kommentaren wegreden: obwohl Düsseldorf weder über eine Schulmusikabteilung verfügt (sehr zum Bedauern führender Pädagogen des Landes) noch eine studentenzahlfördernde Unterhaltungsmusikabteilung aufgebaut hat. Als beispielhaft für diesen Düsseldorfer Anspruch, eine marktorientierte und darüber hinaus ins Medien-Technische hinein vorstoßende Musikhochschule zu sein, mögen zwei unikale Ausbildungszweige des Instituts dienen, die auch den historischen Stellenwert des Instituts zu umreißen scheinen: die Abteilung Ton und Bild und die Abteilung militärmusikalischer Dienst.

2. Die Abteilung Ton und Bild

Die Geschichte dieser Abteilung beginnt mit der Erfindung des ersten elektronischen Spielinstruments durch Friedrich Trautwein. Das Instrument wurde nach seinem Erfinder Trautonium genannt und später in das Mixturtrautonium weiterentwickelt und bildete noch die Vorgabe bei der Gründung des Rundfunkstudios für elektronische Musik durch Herbert Eimert in Köln. Die Ent-

wicklung wurde von der Deutschen Reichspost in einer Rundfunkversuchsanstalt vorangetrieben, die charakteristischerweise damals der Berliner Musikhochschule angegliedert war. Nach dem Krieg kam Trautwein nach Düsseldorf und gründete unter Dr. Neyses die Tonmeisterabteilung, die sehr bald in eine Toningenieurabteilung umgeformt wurde, als das Konservatorium erkannte, daß Ausbildung im medientechnischen Bereich ohne Ingenieurausbildung chancenlos sei und der reine Tonmeister bald Arbeitsplatzschwierigkeiten bekommen werde.

So wurde die Verbindung zur Ingenieurschule und späteren Fachhochschule hergestellt, die dann die Federführung übernahm, um den Absolventen das Ingenieur-Diplom auszustellen. Von da an war die Toningenieurausbildung ein inderdisziplinärer Studiengang zwischen Konservatorium (für alles Künstlerische zuständig) und Fachhochschule (für alles Technische zuständig), während es eine reine Tonmeisterausbildung jetzt nur noch in Berlin und Detmold gab.

Mit dem Aufkommen der Bildmedien wurde das Studium sowohl künstlerisch wie technisch reorganisiert und aus dem Studiengang für Toningenieure wurde der Studiengang für Ton- und Bild-Ingenieure. Mit dem Aufkommen der Datenverarbeitung wurde schließlich noch einmal reformiert, um im Technischen den Anschluß an die Realität nicht zu versäumen. Dies ist der heutige Stand.

Diese Entwicklung wäre anderenorts ohne einen entsprechend vorbereiteten Boden sicher nicht möglich gewesen. In Düsseldorf, in dessen Mauern im 19. Jahrhundert einst die erste Philosophie der Technik geschrieben wurde, entwickelte sich die Tonmeister- Toningenieurausbildung spontan und naiv und durchsetzte mit ihrem jugendlichen Elan das ganze Konservatorium. Der Umgang mit den elektronischen Medien schuf eine Atmosphäre von Modernität und steter Anpassung an die Umweltsituation., man reformierte, reorganisierte unentwegt an einer Ausbildung, deren Ziel heute der Medieningenieur ist, der zum Unterschied von seinem künstlerischen Kollegen, dem Tonmeister und Bildmeister, nicht nur die künstlerische Seite seines Handwerks beherrscht, sondern auch auf Grund seiner technischen Ausbildung in der Lage ist, selbst komplizierte Reparaturen am Gerät schnell und sauber und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften auszuführen. Umgekehrt wurde im Konservatorium wie später im Institut nie pseudointellektuell über musik-ästhetische Grundlagenfragen diskutiert, während die Sache selber schon allenthalben im Gebrauch war. Während sich andere Musikhochschulen noch in Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit elektronischer Musik befanden, war in Düsseldorf längst Alltagsrealität geworden, was dann in der Zukunft tatsächlich die Interessen beherrschte. Mit dieser unikaln Ausbildung, die nicht unikal geblieben wäre, wäre sie nur ein Schwerpunkt und nicht vom ästhetischen Selbstverständnis der Anerkennung künstlerisch-technischer Realitäten als den Daseinsformen von Übermorgen der alles bestimmende Mittelpunkt, der noch die Peripherie beeinflußt, steht Düsseldorf in der Hochschullandschaft einmalig dar und bestätigt seinen Anspruch, eine in Wahrheit Technische Musikhochschule zu sein.

3. Musikdienst

Ohne diese Selbstverständlichkeit, Realitäten als solche anzuerkennen, wenn sie ästhetisch zu vertreten waren, wäre es auch nicht zum sogenannten Bundeswehrvertrag gekommen, der den Militärmusikdienst der Bundeswehr in den zivilen Hochschulbereich eingliederte und somit auf die Errichtung einer eigenen Bundeswehr-Musikhochschule, die im Gespräch war, verzichten ließ. Der Düsseldorfer Standpunkt anerkannte die Notwendigkeit der Besetzung zahlreicher Planstellen im

militär-musikalischen Bereich und ebenso die Forderung nach einer ausreichenden Zivildausbildung für die Zeit nach dem Wehrdienst, die dann auch dem Niveau der Militärmusik zu Gute kommen mußte. Diejenigen, die anfangs über diese Kooperation nicht glücklich waren, erkannten bald die Vorteile. Innerhalb eines halben Jahrzehnts erreicht man die künstlerische Stärke der amerikanischen und russischen Militärmusik, zog man zahlreiche Hochbegabungen in Erwartung einer regelmäßigen Kunstausbildung an, von denen viele nach ihrem Wehrdienst tatsächlich den Sprung in ein Kulturorchester schafften, mehr dagegen noch eine pädagogische Ausbildung aufsetzten und in die Musikschulen gingen. Einige der ehemals Studierenden in Hilden/Düsseldorf bekleiden heute schon die Positionen von Fachleitern und sogar Direktoren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daraus besonderen Nutzen gezogen, im Finanziellen wie im Ideellen: viele ehemalige Soldaten sind als Künstler oder Lehrer hier geblieben, hatten die zivilen Bereiche die Möglichkeit, den Besten entsprechende Angebote zu machen.

Die Integration selber ist voll geglückt. In den Orchestern und Kammermusikgruppen sitzen die jungen Soldaten und Unteroffiziere neben ihren zivilen Kommilitonen. Man arbeitet im Bereich der Hochschulgremien ebenso zusammen wie im künstlerischen. Zu keinem Zeitpunkt hat es Vorurteile oder gar Gruppierungen gegeben. In den Prüfungskommissionen und im Lehrkörper haben mit Lehraufträgen versehene Musikoffiziere Sitz und Stimme, dagegen die Hochschulprofessoren und sonstige Angehörige des Lehrkörpers ebenso voll in die nicht von der Musikhochschule verantwortete Musikausbildung des Ausbildungsmusikchops in Hilden eingegliedert sind. Was anfangs mit Reserve auf beiden Seiten begann, hat sich längst als allen Beteiligten dienliche Kooperation herausgestellt.

Das Robert-Schumann-Institut hat hier eine wahrhaft historische Aufgabe übernommen und sich ihr gewachsen gezeigt.

4. Maßstäbe

Bei allem Verweisen auf unikale Ausbildungszweige in Düsseldorf, die sich vom musikhochschulgemäß Herkömmlichen unterscheiden, sollte nicht darüber hinweggesehen werden, daß die ausschließlich podiumkünstlerische Abteilung in Düsseldorf genau so groß ist wie vergleichsweise die der Musikhochschule Köln. Es sei nur daran erinnert, daß mit dem Schumann-Quartett und vor allem dem Cherubini-Quartett kammermusikalisch internationale Maßstäbe gesetzt wurden – und beide Quartette kommen aus dem Robert-Schumann-Konservatorium bzw. Robert-Schumann-Institut. Düsseldorf kann hohe Engagementszahlen vorweisen, hat nachdrücklich die neue Musiklehrerprüfungsordnung bestimmt, Instrumente wie Tuba, Tenorhorn und Bariton in die Prüfungslandschaft eingeführt, ist mit der eigenen Hauszeitung und der eigenen Schallplattenreihe vorangegangen und hat darüber hinaus vieles andere auf den Weg gebracht.

5. Regionalvorstellungen

So stark überregional orientierte Ausbildungsgänge wie Ton und Bild und Musikdienst haben das Institut genötigt, sich überlokal auszurichten. Düsseldorf versteht sich in der Tat als Hochschule der Region. Die starken Impulse, die von hier aus in die umgebenden nicht kreisfreien Städte ausgehen, korrespondieren mit der Notwendigkeit, über alle Gefälle und Mentalitäten hinweg unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht zu werden. Düsseldorf bildet Toningenieure ebenso für Radio

Bremen ebenso wie für den Bayerischen Rundfunk in München aus, die Studierenden des Militärmusikdienstes für Süddeutschland wie für Norddeutschland. Es erfordert große Sensibilität, ein derartiges Monopol, wie es Düsseldorf besitzt, so zu behaupten, daß den unterschiedlichen Lebensinteressen Genüge geleistet wird. Wäre dem nicht so, hätten die „Abnehmer“ längst protestiert und notfalls ihre eigenen Institutionen aufgebaut. Daß es dazu bis heute nicht gekommen ist, im Gegenteil, daß die Betroffenen immer wieder ihre volle Zufriedenheit mit der Sacharbeit des Instituts bekunden und unsere Studierenden in allen Bundesländern beste Berufschancen haben, sollte man an dieser Stelle nicht als Selbstverständlichkeit übergehen.

6. Markt und Folgerungen

Wenn wir behaupten, marktorientiert zu sein, so bedeutet das, daß wir in unseren Bereichen und dort, wo sich keine undurchschaubaren Grauzonen bilden, den Markt so beliefern wollen, daß er befriedigt, aber nicht übersättigt wird. Aus diesem Grunde haben wir uns seit Jahren nicht damit begnügt, auszubilden, sondern gleichzeitig Marktüberlegungen angestellt. Um bei den beiden schon genannten Abteilungen zu bleiben, also Ton und Bild sowie Musikdienst, sieht das, in Zahlen ausgedrückt, so aus:

Für Tonmeister und Toningenieure zusammen stehen schätzungsweise rund zweitausend Stellen zur Verfügung, wobei sich das Verhältnis zwischen Tonmeister (die in Berlin und Detmold ausgebildet werden und keine Ingenieure sind) zu Ton-Ingenieuren mit Ingenieurdiplom (die nur in Düsseldorf ausgebildet werden und eigentlich Ton- und Bild-Ingenieure sind) im Idealfall auf eins zu acht bis zehn beläuft, wobei allerdings erfahrungsgemäß viele Tonmeister, weil es von ihnen viel zu viele für viel zu wenige Stellen gibt und sie ihr eigentliches Berufsziel als Aufnahmeleiter nicht erreichen können, versuchen, Aufgaben am Regiepult zu übernehmen. Das betrifft allerdings nur den Bereich Ton. Der in Düsseldorf Studierende wird jedoch als Ton- und Bild-Ingenieur ausgebildet, womit sich seine späteren Berufschancen, eine qualifizierte Ausbildung vorausgesetzt, verdoppeln. In der Praxis geht man davon aus – unsere Zahlen erhalten wir über den Tonmeisterverband – , daß von diesen 2000 Stellen etwa 200 nur von Tonmeistern und etwa 1200 nur von Ton-Ingenieuren besetzt werden können. Die restlichen 600 Stellen verteilen sich auf Tonmeister und Toningenieure, wobei man im allgemeinen dem Toningenieur auf Grund seiner Ingenieur- und kombinierten Ton-und-Bild-Ausbildung den Vorrang gibt. Die Zahlen selber sind natürlich von der jeweiligen Medienlandschaft abhängig und ändern sich der Marktlage entsprechend., jedoch immer deutlicher zu Gunsten der Düsseldorfer Absolventen; denn je weniger Anstalten sich den separaten Tonmeister und Bildmeister leisten können, um so eher sind sie geneigt, im Normalbereich dem Ingenieur den Vorzug zu geben, der beide Gebiete, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten, in sich vereinigt und außerdem noch den finanziellen Vorteil bietet, die Gerätschaften im Notfall auch warten und reparieren zu können.

Beim Militärmusikdienst stehen insgesamt 1330 Planstellen zur Verfügung – die Zahlen stammen vom Heer – , von denen 830 ausschließlich durch die Düsseldorfer Absolventen besetzt werden sollten.

In beiden Ausbildungsbereichen, also Ton und Bild, sowie Militärmusikdienst, entspricht die jährliche Ausbildungsrate nicht ganz den Markterfordernissen: wir müßten mehr Studierende dieser Berufe ausbilden, wir können es aber nicht, weil wir kein Geld haben. Und genau an diesem Punkt ist die leidige Strukturfrage zu stellen, weil wir, und die mit diesen Dingen Vertrauten, kein Verständ-

nis mehr dafür aufbringen können, daß Ausbildungsziele verfolgt werden, die wir für falsch halten müssen, weil es uns z. Bsp. nicht einleuchten will, warum man noch unentwegt in Bereichen produziert, für die in diesem Umfang nachweislich jedenfalls zur Zeit kein Markt mehr besteht, während Düsseldorf nicht in der Lage ist, den vollen Bedarf an Toningenieuren zu finanzieren, die allenthalben in Deutschland und mit der sich verändernden Rundfunklandschaft in Zukunft in noch höherem Maße benötigt werden, und wir somit Gefahr laufen, durch einen Ruf nach Konkurrenz- ausbildung angesichts unzureichender Marktversorgung in einer Monopolausbildung eben diese nordrhein-westfälische Sonderstellung für die Bundesrepublik zu verlieren. Das ist in unseren Augen falsche Strukturpolitik mit sicherlich hochschulpolitisch verhängnisvollen Folgen. Diese Realitäten des Hochschul-Alltagslebens werfen vor allem die Frage nach dem Sinn des Verbundes und in dieser Konstellation nach dessen Nutzen auf, wenn dieser nicht darin bestehen soll, Dinge nur deshalb so weiterzubetreiben, weil man sie eh schon so betrieben hat.

III. DÜSSELDORF IM VERBUND – NÜTZLICH ODER NICHT

1. Vorwort

In unserer Stellungnahme vom November 1981 haben wir aus gutem Grund die Frage, ob die Verbundkonstruktion Aachen-Düsseldorf-Köln-Wuppertal nützlich oder nicht nützlich gewesen sei, nur angedeutet und es mit dem Vermerk belassen, daß sich unter dem Strich für das Institut jedenfalls kein Vorteil ergeben habe. Musikhochschulen sind nun einmal von der Natur her konkurrierende, nicht kooperierende Institute, und im Verbund Rheinland äußerten sich die Interessens- gegensätze besonders drastisch. *Sie führten für Düsseldorf zu schlimmen Benachteiligungen, die aber vom System her bedingt sind, und für die niemand letztlich persönlich die Schuld trägt, die man aber ganz nüchtern in Zahlen ausdrücken kann* (Stellungnahme vom 6. 11. 1981, S. 9).

2. Unverträglichkeit der Standpunkte

Die sich ausschließenden Denkgegensätze der Institutionen Köln und Düsseldorf sind wesensbe- dingt und bestimmen ihre Eigenart. Anpassungen gleich welcher Art in gleich welcher Richtung würden Veränderungen nach sich ziehen, die schädlich sind und die Hochschullandschaft um eine Originalität ärmer machen. Die technischen Musikvorstellungen Düsseldorfs sind für Köln ebenso unannehmbar wie für Düsseldorf die ausschließliche Projektbezogenheit Kölns. Hier gibt es auch keine Differenzierungen. Die unverwechselbaren Eigenheiten beider Hochschulen, die zum Nut- zen aller weiterentwickelt werden sollten, erfahren in der Verbundblockade keine gegenseitige Ergänzung, wie zeitweise einmal gehofft wurde, sondern Beeinträchtigung als Folge der unter- schiedlichen Schwerpunktssetzungen und ihrer damit verbundenen finanziellen Verteilungen. So- lange, wie in der Vergangenheit, ein Hochschulteil stimmenmäßig so ausgestattet war, daß er al- le anderen Verbundhochschulen überstimmen konnte, gingen die Nachteile im Wesentlichen zu Lasten der überstimmbaren Institute mit regelmäßig nachfolgenden Beschwerden. Das Kunst- hochschulgesetz bringt aber eine gerechtere Stimmen- und Sitzverteilung, eine größere Trans- parenz aller Maßnahmen und damit verbunden Durchsetzungsmöglichkeiten auch kleinerer, sogar sehr viel kleinerer Partner, so daß die Auseinandersetzungen in der Zukunft eher zu- als abneh-

men werden, zumal noch der bislang direktorial gezügelte Verwaltungsanspruch hinzukommt, der in der Vergangenheit bereits unerträgliche Auseinandersetzungen provozierte. In einem solchen Verbund würden sich Düsseldorf und Köln als fast gleichstarke Gruppen gegenüberstehen, vermutlich sogar gegeneinander ausgespielt werden können. Jede Stärkung der einen Seite bedeutet aber eine fragwürdige Schwächung der anderen – und in dieser Situation wäre es für alle Beteiligten besser, die Verbundkonstruktion zu lösen und einen in sich selber funktionsfähigen Organismus wie das Robert-Schumann-Institut zu verselbständigen.

3. A u ß e n i n s t i t u t

Die Frage ist durchgespielt worden, ob Düsseldorf bei einer Verselbständigung ebenfalls ein Außeninstitut bilden oder an sich ziehen sollte. Aus dem Vorhergehenden folgt aber zwingend, daß die Verbindung Düsseldorfs wieder mit einem anderen Institut als Verbundpartner nur neue Schwierigkeiten heraufbeschwören würde. Da aber die Verselbständigung Düsseldorfs auch ein Beitrag zur inneren Befriedung sein sollte, kann daran niemandem ernstlich gelegen sein. Aus diesem Grunde möchte das Robert-Schumann-Institut keinerlei Außeninstitute bilden oder betreuen.

IV. KOSTEN

1. G r u n d s ä t z l i c h e s

Bevor man über die Kosten spekulieren kann, die eine Verselbständigung des Instituts mit sich bringt – immerhin ehrlich gemeint: nicht Kostenberechnungen, die man sich erdenkt, um Dinge, die man nicht tun will, nicht tun zu müssen, oder die man leugnet, um an ein wie auch immer geartetes ersehntes Ziel zu gelangen! – muß man sich zuverlässig über einige Grundsätze verständigen:

- a) Mit Verselbständigungs-Kosten können nicht Kosten gemeint sein, die auch ohne Verselbständigung sei es als Nachholforderung, sei es als Bedingung zur Weiterentwicklung, zur Genehmigung vorgelegt werden müßten.
- b) Mit Verselbständigungs-Kosten können auch nicht jene Kosten gemeint sein, die mit der Umsetzung des Kunsthochschulgesetzes, der Realisierung von Fachbereichen, Gremien und anderen Erfordernissen zwangsläufig werden entstehen müssen, vor allem auf der Besoldungsebene von Schreibkräften. Das hat ausschließlich etwas mit den Folgen eines neuen Gesetzes, nicht aber primär etwas mit der Frage von Autonomie oder Nichtautonomie zu tun – läßt man die Kanzlerverfassung zunächst einmal aus dem Spiel.
- c) Autonomie-Kosten können nur solche sein, die mit der Verselbständigung des Robert-Schumann-Instituts zur eigenen auch verwaltungsautonomen Hochschule zwangsläufig entstehen müssen, um die Autonomie überhaupt realisieren zu können. Diese Kosten gilt es zu prüfen, und zwar für die Bereiche Lehrkörper, Sachmittel und Verwaltung.

2. L e h r k ö r p e r

Die Kosten für den Lehrkörper haben zunächst mit der Frage der Autonomie gar nichts zu tun, auch wenn ein bestimmter Planstellen- und Lehrbeauftragtenstand vorhanden sein sollte, um den

künstlerischen und pädagogischen Aufgaben gerecht werden zu können. Es müssen an Musikhochschulen allerdings keineswegs alle Fächer durch Planstellen abgedeckt sein; im Gegenteil: es gibt viele Hauptfächer, bei denen das aus mancherlei zureichenden Gründen nicht einmal wünschenswert ist. Im übrigen stellen sich Fragen dieser Art für das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf nicht; denn wie die o. a. Statistik zeigt, verfügt die Hochschule über einen Lehrkörper, der zahlenmäßig im oberen Feld der deutschen Musikhochschulen anzusiedeln ist. Da die Personalkosten für Düsseldorf getrennt ausgewiesen werden, müssen diese lediglich aus dem Verbund Rheinland ausgegliedert und in die Verwaltung Düsseldorfs überführt werden. Gelder für zusätzliche Planstellen oder Lehraufträge sind demnach nicht Gegenstand der Autonomie-Überlegungen: das Robert-Schumann-Institut ist längst voll ausgebaute Musikhochschule mit allein fünfzehn Hochschulklassen (Meisterklassen = Besoldungsgruppe C4 oder vergleichbar) und sechs Abteilungen (Hochschulklassen, Operschule, Katholische Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik, Musikpädagogik ohne Schulmusik, Ton und Bild).

3. Sächliche Kosten

Ebenso wenig wie im künstlerisch-personellen Bereich bedingt die Verselbständigung des Robert-Schumann-Instituts zusätzliche Kosten im Sächlichen. Die zugewiesenen Sachmittel werden im Verbund nach einem Schlüssel aufgeteilt, der – im Gegensatz zur Verteilung der Lehrbeauftragtenmittel, die wegen der Überdimensionierung für Köln bei gleichzeitig extrem hoher Kölner Planstellenzahl immer als fragwürdig und veränderungsnotwendig angesehen wurde – kaum zu streitigen Verhandlungen führte und aus dem Gesamtvolumen die Düsseldorf zustehende Summe ohne Mühe berechnen und überführen läßt.

4. Verwaltung

a) Soll

Wenn überhaupt, könnten Kosten nur im Verwaltungsbereich entstehen, weil eine autonome Hochschule nun einmal in höherem Maße als ein einer Zentrale unterworfenen Institut sachbearbeitendes Personal und leitende Angestellte benötigt. Bevor aber generell von Kosten gesprochen wird und ob sie entstehen oder nicht, sollte man einen Augenblick bei der Betrachtung verweilen, welche Verwaltungspositionen eine selbständige Musikhochschule unabdingbar als Regelausstattung verlangt. Nach unserer Vorstellung sind das folgende Positionen:

1. Verwaltungsleiter/in
2. Bibliotheksleiter/in
3. Haushaltssachbearbeiter/in
4. Bibliothekssachbearbeiter/in
5. Studenten-Sachbearbeiter/in für Hochschulklassenangelegenheiten
6. Studenten-Sachbearbeiter/in für Abteilungsangelegenheiten
7. Sachbearbeiterin für allgemeine Hochschulangelegenheiten

Alle weiteren Positionen wie Pförtner, Hausmeister, Telephondienst oder Schreibkräfte haben nichts mit dem Stellenpotential für eine Autonomie zu tun, sondern sind abhängig von der Größe der Institution, der Tatsache und dem Ausmaß der Dezentralisation von Gebäuden u. s. w. Es wird

für die Ermittlung der Kosten entscheidend sein, ob und in welchem Maße Stellen dieser Art am Robert-Schumann-Institut bereits vorhanden sind und inwieweit sie selbständig verwaltet werden.

b) Ist

Tatsächlich sind die Positionen 1 bis 7 am Robert-Schumann-Institut längst vorhanden, was im übrigen jener Bestimmung des Staatsvertrages von 1972 entspricht, derzufolge das Robert-Schumann-Institut nach der Übernahme in die Landsträgerschaft eine *eigene Verwaltung* erhalten sollte.

Die Position des leitenden Verwaltungsbeamten ist mit A 12 ausgewiesen.

Der Bibliotheksleiter wird zur Zeit nach Vb besoldet. Die Anhebung nach Vb/IVb ist beantragt und wird vom Wissenschaftsministerium für das Haushaltsjahr 1987 befürwortet. Die Bibliotheks-sachbearbeiterin wird nach VIb vergütet. Eine Höhergruppierung nach VIb/Vc wird vom Wissenschaftsministerium für das Haushaltsjahr 1987 befürwortet.

Für die Haushaltssachbearbeiterin und die Sachbearbeiterin für Allgemeine Hochschulangelegenheiten stehen dem Institut zwei Stellen IVb zur Verfügung (davon eine Bündelstelle Vb/IVb).

Die beiden weiteren Sachbearbeiterstellen sind ebenfalls vorhanden und zwar mit Vb (Endstufe mittlerer Dienst) und VIb.

Alle Sollstellen, die eine autonome Musikhochschule an Sachbearbeiterpositionen haben müßte, sind demnach in Düsseldorf vorhanden. Noch muß ein Wort darüber gesagt werden, ob die Stelleninhaber auch tatsächlich verantwortliche Sachbearbeitertätigkeiten ausübten.

c) Realitäten

Die Düsseldorfer Verwaltung hat seit 1972 – dies ist mehrfach nachgewiesen worden – nie anders als selbständig gearbeitet. Die meisten dieser Tätigkeiten (der gesamte Bereich der Anmietungen, des Technischen Dienstes, der sächlichen Bedarfsermittlung und Ausgabenkontrolle, der Bibliotheksausleihe, Instrumentenbeschaffung, der Raumverteilung und Raumüberwachung, der Unterrichtsnachweise und Unterrichtsnachweiskontrolle, der Studentenangelegenheiten bis hin zur Bearbeitung der Prüfungssachen und deren Organisation u. s. w.) sind ohnehin nur vor Ort zu erledigen und vertragen keine Zentralisierung. Aber auch in den Bereichen, in denen theoretisch eine Zentralverwaltung denkbar wäre – wenn auch auf Kosten von Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit –, wie etwa Ausrechnung von Besoldungsdienstältern oder Beihilfen, haben die Arbeit und die Kompetenz immer in Düsseldorf gelegen. Wo man Änderungen versucht hat – etwa 1974 in der Verwaltung des Tonstudios –, führte es nach kurzer Zeit in richtige Katastrophen, die, wie im angeführten Fall, ihren Niederschlag bis in böse Kommentare der Fachpresse fanden. Der Organismus Robert-Schumann-Institut ist auch verwaltungstechnisch zu groß und zu kompliziert, um dies anders machen zu können, es sei denn, man will etwas rücksichtslos der Sache gegenüber um des Prinzips willen durchsetzen. Die Kölner Verwaltung hat in den letzten anderthalb Jahrzehnten Düsseldorf gegenüber nicht viel mehr als einen (zeitlich verzögernden) Briefkasten via Ministerium oder Landesbesoldungsamt gespielt, wobei diese Instanzen in schwierigen und schnell zu erledigenden Angelegenheiten das Institut doch lieber unmittelbar ansprachen, weil jede Ansprache Kölns ohnehin die Rückfrage in Düsseldorf voraussetzte.

In diesem Bereich wird sich nicht viel mehr ändern, als daß die 1972 nach Köln geschafften Düsseldorfer Personalakten wieder nach Düsseldorf zurückkehren. Was für ein Unterschied wäre es denn auch, wenn beispielsweise statt wie heute, die Lehrbeauftragtenunterlagen, Auslastung, Besol-

dungshöhe, Zuweisungen samt Kontrollen in Düsseldorf vom Sachbearbeiter erstellt, vom Verwaltungsleiter sachlich richtig und vom Dekan künstlerisch notwendig gezeichnet, dann nach Köln geschickt und von da zum Kölner Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet werden, um dann zum Landesbesoldungsamt zu gelangen, wenn statt dessen wie gehabt die Unterlagen in Düsseldorf erstellt, jetzt aber an das Düsseldorfer Rechnungsprüfungsamt und von da an die auszahlende Behörde überstellt werden?

4. F a z i t

Sieht man von der Kanzlerverfassung ab, so ist die Verselbständigung des Robert-Schumann-Instituts auf der entscheidenden Ebene der Sachbearbeiter kostenneutral, weil Düsseldorf nicht nur über alle notwendigen Stellen verfügt, sondern auch von der Arbeitsqualität her verwaltungsmäßig autonom gearbeitet hat. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, daß die Kölner Verwaltung mangels Kenntniß vor Ort auch faktisch nicht in der Lage war, zentrale Verwaltung anders denn als verbalen Akt zu demonstrieren. Als sie es bspw. mit der Verwaltungsübernahme der Tonstudios dennoch versuchte, war sie nach relativ kurzer Zeit angesichts des eingetretenen Durcheinanders heilfroh, die Studios wieder in Düsseldorfer Kompetenz zurückgeben zu können und mit den Folgen dieser Demonstration von Zentralverwaltung nicht mehr belastet zu werden. Dies muß hier festgestellt werden, um aufzuzeigen, daß die meisten der örtlichen Verwaltungsprobleme zu lokalspezifisch sind, um anders als am Ort entschieden werden zu können.

Das Problem stellt sich im übrigen auch im Bereich der Studentenselbstverwaltung. Wenn die Studentenschaft heute anfragt, ob man es nicht bei der bislang geübten Dezentralisation belassen könne – *Der Vorteil liegt in der Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten und dem entfallenden Verwaltungs- und Arbeitsaufwand.* – , so meint das doch nur, daß Zentralisierung im Musik-Hochschulbereich nicht zur Arbeitsentlastung führt, wenn es sich um zwei so große und räumlich getrennte Hochschulen wie Düsseldorf und Köln handelt, sondern zwangsläufig zu Doppelarbeiten und Verzögerungen, die dem künstlerischen Betrieb nicht förderlich sind. Eben aus diesem Grunde hat die versuchte und gescheiterte Zentralverwaltung zwischen Düsseldorf und Köln in der Vergangenheit nicht funktionieren können.

V. KANZLERVERFASSUNG

1. V e r g l e i c h e

Gemessen an den Zahlen einer Universität an Studenten, Dozenten, Mittelbau, Verwaltung, Fachbereichen, Instituten, Aufgaben und den diesen entsprechenden Gebäuden und Finanzmitteln sind Musikhochschulen verhältnismäßig kleine und übersichtliche Gebilde. Alle 21 Musikhochschulen Westdeutschlands zusammengenommen verfügen noch nicht einmal über so viele Studenten wie eine mittlere Universität für sich allein. Man muß sich in diesem Zusammenhang ernsthaft fragen, ob die Besetzung einer Verwaltungsleiterposition mit einem Kanzler, also einem Juristen mit Richterqualifikation, nicht schlichtweg überzogen ist – und man muß mit gleichem Ernst die Frage nachschicken, was dieser Mann denn eigentlich tun soll? So viel juristische Arbeit ist selbst an der

größten Musikakademie nicht vorhanden, um einem Volljuristen einen auch nur halbwegs befriedigenden Arbeitsbereich zu bieten — er wird sich nur zu bald als ein Verwaltungsleiter wiederfinden, der sich mit seinen Aufgaben drastisch unterfordert fühlt.

2. Juristisches

Man mag entgegenhalten, die Umsetzung des Kunsthochschulgesetzes verlange juristischen Beistand. Grundordnungen, Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Körperschaftsfragen, Klagen abgewiesener oder enttäuschter Bewerber, Haushalt und manches andere verlangten einen Juristen, damit die Dinge gleich von Anfang an auf die richtige Bahn gebracht würden. Nun sind Prüfungs- und Studienordnungen sicherlich Angelegenheiten, die Mühe bereiten; aber es hieße doch gewiß, den Juristen zu überschätzen, wenn man nur ihm die Fähigkeit zubilligen wollte, eine „vernünftige“ Prüfungsordnung machen zu können (so, als ob das Formale unbedingt wichtiger sei als das Inhaltliche) — es hieße ebenfalls die Professorenschaft einer Musikhochschule zu unterschätzen, wenn man ihr unterstellen wollte, sie sei gar nicht in der Lage, das Formalwesen zu erlernen, um eine brauchbare Prüfungsordnung für Trompeter oder Cembalisten auszuarbeiten. Sicherlich entstehen auch an einer Musikhochschule trotz des anders gearteten Verhältnisses zwischen Dozenten- und Studentenschaft Rechtsprobleme, die die Konsultation eines Juristen wünschenswert machen, sicherlich gibt es Augenblicke, in denen man für einen juristischen Rat sehr dankbar wäre: nur muß man fragen, ob man sich nicht günstiger stellt, in solchen, erfahrungsgemäß doch sehr seltenen Fällen den Juristen außer Hause gegen Entgelt zu konsultieren, der außerdem noch den schätzbaren Vorteil hat, unbefangener zu sein.

3. Mitbestimmung im Rektorat

Falls mit der vorgeschlagenen Art der Rektoratsbildung gemeint sein sollte, daß der künftige Kanzler stimmberechtigt auch künstlerisch mitentscheiden könnte — weil sich ja schließlich das Rektorat auch in schwerwiegenden Verwaltungssachenweisend bemerkbar machen kann —, wäre dies eine höchst fragwürdige Entwicklung, mit der man unter Umständen vor die Zeit von 1848/49 zurückginge, als künstlerische Institute statt von Fachleuten von (juristisch geschulten und künstlerisch interessierten oder auch nicht interessierten) Hofbeamten geführt wurden. Was für den Bereich einer Universität gilt, gilt nicht für den sensiblen Bereich einer Kunsthochschule; in einer Universität steht der Kanzler als juristischer Wissenschaftler Wissenschaftlern anderer Fachbereiche gegenüber; er bewegt sich also auf gleicher Denkebene. Im künstlerischen Bereich dagegen ist er, schlicht gesagt, zwangsläufig ein Fremdkörper, der nur zu leicht den Organismus stört. Und da er nicht gewählt wird, er sich im Gegensatz zu den anderen Rektoratsmitgliedern zu keinem Zeitpunkt einer Wiederwahl zu stellen und dabei sein Tun und Lassen zu rechtfertigen hat, und außerdem noch wegen des ihn nicht auslastenden Arbeitanfalls sehr viel Zeit mitbringt, erhält er eine Übergewichtung, die mit der Sache, für die er da ist, nicht mehr im Einklang zu stehen braucht.

4. Schlußfolgerung

Wenn also der Kostenfaktor Kanzlerverfassung tatsächlich bestehen bleiben soll, dann wäre es aus den oben angeführten Gründen im Interesse der Sache dringend geboten, das Mitspracherecht eines

Kanzlers oder Verwaltungsleiters auf die reinen Verwaltungsfragen zu beschränken und in künstlerischen Fragen wegen eindeutiger Fachfremdheit nicht zuzulassen.

VI. EINZELHEITEN

In den Detailfragen des neuen Entwurfes ist die Stellungnahme Düsseldorfs identisch mit der des Senates der Musikhochschule Rheinland, die von den Düsseldorfer Senatsvertretern mit getragen wird.

Die Stellungnahme des Robert-Schumann-Instituts zum vorhergehenden Entwurf bleibt davon unberührt.

NACHWORT

Der Senat der Musikhochschule Rheinland befürwortet die Verselbständigung Düsseldorfs

Der Senat der Musikhochschule Rheinland hat auf seiner Sitzung vom 3. Juli 1986 im Zusammenhang mit der Beratung über den neuen Entwurf des Kunsthochschulgesetzes die Verselbständigung Düsseldorfs befürwortet. Der Beschluß erfolgte einstimmig ohne Gegenstimmen mit den Stimmen der Vertreter Aachens, Kölns und Wuppertals und den Stimmen der Studentenschaft.

Dieser Beschluß wäre nicht zustande gekommen, wenn sich nicht aus der Erfahrung der letzten anderthalb Jahrzehnte bei den Betroffenen die Einsicht durchgesetzt hätte, daß die drängenden Strukturprobleme der Kunsthochschulen nicht auf dem bisherigen Wege zu lösen sind und Größenordnung und Gewichtung Düsseldorfs eine Verselbständigung zwingend erscheinen lassen.

In der Tat würde die Verselbständigung Düsseldorfs die Handhabung des Kunsthochschulgesetzes und vor allem den Entwurf von Grundordnungen wesentlich erleichtern, weil dann vier „große“ Hochschulen (Detmold, Düsseldorf, Essen, Köln) fünf „kleinen“ Hochschulen (Aachen, Dortmund, Duisburg, Münster, Wuppertal) in einem natürlichen und den Realitäten entsprechenden Gewichtsverhältnis gegenüberständen, als daß man drei „große“ Hochschulen mit sechs „Außeninstituten“ konstruiert, deren Verhältnis untereinander nicht den Realitäten entspricht, weil das „Außeninstitut“ Düsseldorf in Wirklichkeit voll ausgebaute Musikhochschule und größer ist als zwei der konstatierten „Großen“. In diesem zweiten Fall würde es wegen der in sich absolut unstimmgigen Proportionen faktisch unmöglich werden, die Kunsthochschulgesetzgebung durch eine alle Teile des Verbundes befriedigende Grundordnung sinnvoll und nützlich umzusetzen.

Schon 1972 war die Verselbständigung Düsseldorfs ernsthaft diskutiert worden. Damals – so besagt ein Gutachten des Deutschen Muskrats – wollte man die Entwicklung Düsseldorfs einige Jahre abwarten, um dann erneut zu befinden. Wir sind der Überzeugung, daß eine solche Prüfung unter sachlichen Gesichtspunkten heute die Forderung nach Verselbständigung als konsequente Folgerung der Realitäten nach sich ziehen müßte – sofern es logisch ist, Gebilde, die für sich selber bestehen und zwar sehr viel besser bestehen können, nicht an andere anzubinden.